

CHRISTOPH ZONSICS-KRAL

**DER DATKOMM****Praxiskommentar zum Datenschutzrecht**

Hrsg von Rainer Knyrim. MANZ Verlag Wien.  
Faszikelwerk in 2 Mappen mit 59. - 63. Lieferung, Mai 2022, 2.328 Seiten, EUR 248,-.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.4.2016 ist seit 25.5.2018 direkt anwendbar. Bereits im Oktober 2018 erschien die 1. Ausgabe des Praxiskommentars zum Datenschutzrecht-DSGVO-DSG. In der Zwischenzeit ist der DatKomm des Herausgebers RA Dr. Rainer Knyrim fast komplett: Art. 1 bis 99 der DSGVO und deren Entstehungsgeschichte, die §§ 31 - 45 DSG im Zusammenhang mit der DatenschutzRL für den Bereich Polizei und Justiz aus 2016 (DSRL-PJ), als Anhang I Englisch-Übersetzungen, 1. Datenschutzgesetz-DSG, 2. Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung-DSFA-AV, 3. Verordnung über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist - DSFA-V und 4. Glossar Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch sowie Anhang II. Sammlung datenschutzrechtlicher Rechtsprechung und schließlich als Anhang III. 10 Checklisten. Das moderne Werk in Heftchenform in Print und Online-Version ermöglicht es daher, den Kommentar immer auf den letzten Stand zu halten.

So ist im Mai 2022 die 59. bis 63. Lieferung erschienen. Diese ist nun zu besprechen:

Das Triumvirat DI Dr. Hötendorfer, Mag. Kastelitz, LL.M. und Ing. Dr. Christof Tschohl ergänzen die Art. 24 und 25 aus 2018 mit zahlreichen Hinweisen zur Literatur und Rechtsprechung. Die zentrale Verantwortung des Verantwortlichen gemäß Art. 24 wird nochmals ausführlich beschrieben; hier ist nur hinzuweisen auf die Ausführungen zum Begriff „Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ gem. Art. 24 Abs 1, aber auch zur Verhältnismäßigkeitsabwägung. Erwähnenswert ist zu Art. 25 die Ansicht der DSB, dass sich aus einer etwaigen Verletzung von Art. 25 weder notwendigerweise eine Verletzung von § 1 DSG noch eine subjektive Beschwer der betroffenen Person ergibt. Auch aus einer Verletzung des Art. 32 lässt sich kein subjektives Recht auf bestimmte Maßnahmen ableiten. Nach Ansicht der Autoren lässt sich dies auch auf die anderen in der DSGVO normierten Verpflichtungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen ausdehnen, uzw aus teleologischen Gründen, zumal diese vorrangig die systematische Einhaltung der VO sicherstellen und nicht - weitere - Betroffenenrechte statuieren sollen. Die Verantwortlichen werden besonders darauf verwiesen, alle Maßnahmen zu dokumentieren. Bei der Verhältnismäßigkeitsabwägung spielen laut DSB auch Grundrechte des Verantwortlichen eine erhebliche Rolle.

Die umfangreichen neuen Ausführungen zum Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen iSd Art. 25 Abs 2 sind bemerkenswert, würden den Umfang dieses Artikels allerdings sprengen.

Prof. Hans-Jürgen Pollirer - ein Veteran wie der Rezensent aus dem DSG-Jahr 1978 - ergänzt Art. 32 aus dem Jahr 2018, also die zentrale Vorschrift zur Sicherheit der Verarbeitung, die sowohl vom für die Verarbeitung Verantwortlichen wie auch vom Auftraggeber zu beachten ist, vor allem durch umfangreiche neue Ausführungen zur Europäischen Cybersicherheitsstrategie, zur NIS-RL und das NISG und die DIDRL und das VGG sowie zum Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS). Dazu kommt noch ein neuer Exkurs Cloud-Sicherheit und Home-Office und Informationssicherheit sowie ein Exkurs Standardvertragsklauseln und der Anh. II (TOM). Den Abschluss bilden 98 vorwiegend neue Fußnoten sowie Literaturhinweise. Die Herren Dr. König, LL.M, MA und Dipl.-HTL-Ing. Schaupp, MSc, MSc vervollständigen ihre Arbeit vom Juli 2020 zu den Art. 33 und 34. Nach Art. 33 Abs 2 unterliegen auch Gerichte der Meldepflicht, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Justizverwaltung tätig sind oder nicht. Fraglich ist allerdings, an wen die Datenschutzverletzung zu melden ist, verweist Art. 33

Abs 1 doch auf die nach Art. 55 zuständige Aufsichtsbehörde, Art. 55 Abs 3 nimmt allerdings explizit die im Rahmen der justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen der Gerichte von dieser Zuständigkeit aus. *Nach Meinung des Rezensenten hat der Verantwortliche die Meldung an die jeweils übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde im Rahmen der Justizverwaltung zu erstatten. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bezirksgerichte führen die Gerichtshöfe erster Instanz und deren Präsidenten, jene über die Gerichtshöfe erster Instanz die Oberlandesgerichte und deren Präsidenten (§ 74 GOG). Gem § 3 OGHG übt dessen Präsident die Dienstaufsicht aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht durch Senate zu erledigen sind. Alle Gerichte sind gem § 73 Abs 3 GOG hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet.*

Folgende Arten von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind zu unterscheiden:

- „Confidentiality Breach“ als Verstoß gegen die Vertraulichkeit bei unbefugter oder versehentlicher Offenlegung von oder Zugang zu personenbezogenen Daten;
- „Integrity Breach“ als Verletzung der Integrität von Daten bei unautorisierter oder zufälliger Änderung von personenbezogenen Daten;
- „Availability Breach“ als Verletzungen der Verfügbarkeit von Daten bei einem zufälligen

oder nicht autorisierten Verlust des Zugriffs auf oder bei Zerstörung von personenbezogenen Daten.

Neu und präzise ist die Risikobewertung samt Beispielen.

Die Bewertung des „hohen Risikos“ nach Art. 34 Abs 1 muß im Einzelfall gewürdigt werden; dazu ein Beispiel. Weitere Beispiele für die zu treffenden Maßnahmen.

Den Komplex Verhaltensregeln und Zertifizierung (Art. 40 bis 43) aus März 2021 vervollständigt Dr. *Thomas Strohmaier* mit vielen neuen Fußnoten zu allen Artikeln.

In der 63. Lfg wurde von den Herren RA Dr. *Peter Krömer* und Mag. *Markus Brandner*, LL.M., LL.M. Art. 91 aus 2018 insb durch neue Fußnoten auf den neuesten Stand gebracht.

Festgehalten wird, dass die Achtung des Status der Kirchen etc keinen absoluten Vorrang vor anderen Vertragszielen der Europäischen Verträge genießt, die Union jedoch zu einer bestmöglichen Berücksichtigung verpflichtet ist. Religionsfreiheit ist Primärrecht. In Österreich besteht für die Römisch-katholische Kirche und die Evangelische Kirche A u HB ein eigenes kirchliches Datenschutzrecht auf der Grundlage des Art. 91. Nach Ansicht der Autoren lassen Art. 8 Abs 3 GRC und Art. 16 Abs 2 S 2 AEUV unter Berücksichtigung des Art. 9 Abs 1 ERMK und Art. 10 GRC mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften

und Art. 17 AEUV grund- und primärrechtlich die Schaffung einer unabhängigen innerkirchlichen Aufsichtsbehörde im Datenschutzbereich grundsätzlich zu. Wird primär- und grundrechtlich eine unabhängige Aufsichtsbehörde im Datenschutzbereich für Kirchen etc als zulässig anerkannt, muss man dann aber akzeptieren, dass die Sanktionsmechanismen zur Durchsetzung von Abhilfeanordnungen etc im Inneren – autonomen – Bereich anders ausgestattet sind als im staatlichen Recht der MS bei der Anwendung von Sekundärrecht wie hier bei der DSGVO.

Dank gebührt den beschriebenen Autoren und dem Herausgeber Dr. *Rainer Knyrim* samt seinem Redaktionsteam und den vielen weiteren Autoren sowie dem Verlagsleiter Mag. *Heinz Kornthner* als dem Schirmherren über den Großkommentar.

Jedem mit der Materie Betroffenen kann das wichtigste österreichische Werk nur empfohlen werden. Sie werden darin finden, wonach man als Interessierter sucht.

ERNST M. WEISS

**Bestellhinweis:** „Bestellungen für Bücher vom Verlag MANZ per Telefon (01) 53161-100 oder portofrei unter [www.manz.at](http://www.manz.at)“